

Anlage zum Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife

Einschlägige Studiengänge gemäß Ziffer 7¹ der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils geltenden Fassung) **sind insbesondere:**

Fachrichtung Gesundheit und Soziales:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 - Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
 - Psychologie
 - Biologie
 - Biochemie
 - Pflegewissenschaften
 - Gesundheitswissenschaften
 - Sozialwissenschaften
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Sozialpädagogik
 - Pflegewissenschaften
 - Gesundheitswissenschaften
 - jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Sonderpädagogisches Lehramt
- d) Lehramt für allgemeinbildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

Fachrichtung Technik:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 - Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
 - Architektur und Innenarchitektur
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Geowissenschaften (ohne Geographie)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
 - Physik
 - Statistik
 - Wirtschaftsingenieurwesen
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Technologische Fächer
 - jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
 - Chemie
 - Informatik
 - Mathematik
 - Physik

¹ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:

- a) Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich
 - Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
 - Statistik
 - Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
 - Verwaltung und Rechtspflege
 - Öffentliche Verwaltung
 - Wirtschaftsrecht
 - Medienrecht
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer
 - jeweils als berufliche Fachrichtungen

Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in der Anlage nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengängen oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengängen.